

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, und Forst folgende für den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehenden studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 30.06.2021 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	104
§ 2 Studienziel	105
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	105
§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Vorpraktikum)	106
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	106
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan	107
§ 7 Praxismodul.....	107
§ 8 Gleichstellungsklausel.....	107
§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	108
Anlage 1: Studienplan	109
1. Studienabschnitt.....	109
1. und 2. Studiensemester	109
2. Studienabschnitt.....	109
3. und 4. Studiensemester	109
5. und 6. Studiensemester	110
Anlage 2: Prüfungsplan	112
1. Studienabschnitt.....	112
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester	112
2. Studienabschnitt.....	113
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester	113
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO)	115
Anmeldung zum Praktikum.....	119
Praktikumszeugnis.....	120

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Das Studienziel ist, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Garten- und Pflanzenbaus zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in diesem Bereich befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und flexibel den rasch fortschreitenden Entwicklungen und Anforderungen im Bereich des Pflanzen- und Gartenbaus gerecht zu werden.

Die sehr breit angelegte gartenbauliche und pflanzenbauliche Ausbildung in den speziellen Vertiefungsfächern, die neben den wissenschaftlichen Grundlagen vor allem pflanzenbauliche, produktionstechnische sowie ökonomische und ökologische Inhalte umfasst, vermittelt jene Kernkompetenzen, die in den unterschiedlichen pflanzen- und gartenbaulichen Tätigkeitsfeldern zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit notwendig sind. Die Ausbildung soll insbesondere auch dazu befähigen, die Auswirkungen des Pflanzenbaus auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden. Die Studierenden werden befähigt, relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, kritisch zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Leitungsfunktionen in Abteilungen gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Produktionsbetrieben
- Leitungsfunktionen in Abteilungen des gartenbaulichen und Lebensmittel-, Groß- und Einzelhandels
- Beratung zu Kulturtechnik und Pflanzenproduktion in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen
- Officialberatung oder in Tätigkeit in Beratungsringen zur Kulturtechnik und Pflanzenproduktion
- Produktberatung in der gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zulieferindustrie
- Versuchstätigkeiten in staatlichen Einrichtungen und in der Industrie
- Leitung von Berufsverbänden und Organisationen des Liebhaber- und Siedlergartenbaus, der pflanzenbaulichen Berufsausbildung und Weiterbildung

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Vorpraktikum)

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieses Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.
- (2) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des genannten kurzen Vorpraktikums ein einjähriges Vorpraktikum oder eine mindestens zweijährige Lehre in einem Gartenbaubetrieb (Berufsausbildung) oder einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Pflanzenbau entsprechend § 5 der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nach § 5 PraO als Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Das Vorpraktikum soll den Studierenden Klarheit über ihre Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben des Gartenbaus vermitteln.
- (4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - a. Bachelor of Science (B.Sc.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen	30	Credits
2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30	Credits

Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul	30	Credits
4. Studiensemester, mit 1 Pflichtmodul (Praxismodul)	30	Credits
5. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 2 Wahlpflichtmodulen	30	Credits
6. Studiensemester, mit 2 Pflichtmodulen, 1 Wahlmodul und der Bachelorarbeit mit Kolloquium	30	Credits

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 12 Pflichtmodulen, 3 Wahlpflichtmodulen und einem Wahlmodul.
- (7) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

- (8) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen alle Pflichtmodule des 1. bis 3. Semester abgeschlossen sein. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle übrigen Leistungen des ersten bis sechsten Fachsemesters erbracht sind.
- (9) Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung entsprechen müssen.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist in der Regel im 4. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Gartenbau vom 07.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gartenbau vom 07.04.2014 (Vkbl. FHE Nr. 50) bis zum Ende des Sommersemesters 2025 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2026 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bedingungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 RPO B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 30.06.2021

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 1: Studienplan

Legende: P - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul; W - Wahlmodul

1. Studienabschnitt
1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1010	Allgemeiner Pflanzenbau I	P	1	6	6
1020	Grundlagen der Ökonomie	P	1	6	5
1030	Botanik I	P	1	6	5
1040	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	1	6	6
1050	Kommunikation	P	1	2	2
1060	Ökologische Grundlagen	P	1	4	4
2010	Allgemeiner Pflanzenbau II	P	2	6	7
2020	Agrarmarketing	P	2	4	4
2030	Botanik II	P	2	8	6
2040	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz I	P	2	8	6
2050	Agrarökologie	P	2	4	4

2. Studienabschnitt
3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3010	Wissenschaftliches Arbeiten	P	3	5	4
3020	Anbau- und Investitionsplanung	P	3	4	3
3030	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz II	P	3	8	6
3040	Pflanzenvermehrung	P	3	4	3
3050	Ökologischer Pflanzenbau	P	3	4	4
31xx	Wahlpflichtmodul	WP	3	5	4
4010	Praxismodul	P	4	30	0

Wahlpflichtmodule im 3. Semester (jeweils eines wählbar im 3. Semester und im 5. Semester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3110	Baumschule	WP	3, 5	5	4
3120	Gemüsebau und landwirtschaftliche Kulturen	WP	3, 5	5	4
3130	Obstbau	WP	3, 5	5	4
3140	Zierpflanzenbau	WP	3, 5	5	4

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5010	Pflanzenbauliches Seminar I - Kulturplanung	P	5	6	4
5020	Agrarhandel und Personalmanagement	P	5	5	4
5030	Pflanzenzüchtung	P	5	4	4
5040	Klimaanpassung und Klimaschutz	P	5	5	4
51xx	Wahlpflichtmodul	WP	5	5	4-6
51xx	Wahlpflichtmodul	WP	5	5	4-6
6010	Pflanzenbauliches Seminar II – Kulturführung	P	6	6	4
6020	Betriebsplanung, Recht, Nachbereitung Praxismodul	P	6	6	6
6030	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	0
	Wahlmodul	W	6	6	

Wahlpflichtmodule (Angebote im 5. Semester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5110	Innovative Kultursysteme	WP	5	5	5
5120	Veranstaltungsmanagement	WP	5	5	4
5130	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP	5	5	6
5140	Dienstleistungsgartenbau	WP	5	5	4
5150	Nachernte	WP	5	5	4

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

Zeitraum: PZ: Prüfungszeitraum
SB: studienbegleitend
SE: am Ende des Studiums
Prüfungsart: K: Klausur
M: mündliche Prüfung
P: Portfolioprüfung (Konkretisierung in Modulbeschreibung)
SL: Studienleistung (Konkretisierung in Modulbeschreibung)
MEt: Mit Erfolg teilgenommen
B/Ko: Bachelorarbeit mit Kolloquium

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Wichtung (%)	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BG1010	Allgemeiner Pflanzenbau I	PZ	K	90		1	6	2,5
BG1020	Grundlagen der Ökonomie	PZ	K	90		1	6	3,0
BG1030	Botanik I	PZ	K	90		1	6	3,0
BG1040	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PZ	K	120		1	6	2,5
BG1050	Kommunikation	SB	P		0	1	2	0,0
BG1060	Ökologische Grundlagen	PZ	K	90		1	4	1,5
BG2010	Allgemeiner Pflanzenbau II	SB PZ	MEt K	90	0 100	2	6	3,0
BG2020	Agrarmarketing	PZ	K	90		2	4	1,5
BG2030	Botanik II	SB PZ	SL K	90	0 100	2	8	3,5
BG2040	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz I	PZ	K	120		2	8	3,0
BG2050	Agrarökologie	SB PZ	SL K	60	0 100	2	4	1,5

2. Studienabschnitt**Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Wichtung (%)	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BG3010	Wissenschaftliches Arbeiten	SB	SL			3	5	5,0
BG3020	Anbau- und Investitionsplanung	SB	SL			3	4	4,0
BG3030	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz II	PZ	K	120		3	8	6,0
BG3040	Pflanzenvermehrung	PZ	K	90		3	4	3,0
BG3050	Ökologischer Pflanzenbau	PZ	K	60		3	4	3,0
BG3110	Baumschule	PZ	K	90		3	5	4,0
BG3120	Gemüsebau und landwirtschaftl. Kulturen	SB	P			3	5	4,0
BG3130	Obstbau	PZ	K	90		3	5	4,0
BG3140	Zierpflanzenbau	PZ	K	90		3	5	4,0
BG4010	Praxismodul	SB	MEt			4	30	0

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Wichtung (%)	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BG5010	Pflanzenbauliches Seminar I - Kulturplanung	SB PZ	SL M	30	0 100	5	6	5,0
BG5020	Agrarhandel und Personal-management	PZ	K	90		5	5	4,0
BG5030	Pflanzenzüchtung	PZ	M	30		5	4	4,0
BG5040	Klimaanpassung und Klimaschutz	PZ	K	90		5	5	4,0
BG5110	Innovative Kultursysteme	SB	P			5	5	4,0
BG5120	Veranstaltungsmanagement	SB	P			5	5	4,0
BG5130	Berufs- und Arbeitspädagogik	PZ	K	120		5	5	4,0
BG5140	Dienstleistungsgartenbau	SB	SL			5	5	4,0
BG5150	Nachernte	PZ	M	30		5	5	4,0
BG6010	Pflanzenbauliches Seminar II – Kulturführung	SB PZ	SL M	30	0 100	6	6	5,0
BG6020	Betriebsplanung, Recht, Nachbereitung Praxismodul	SB PZ	SL K	90	0 100	6	6	5,0
BG6030	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE	B Ko.	30	75 25	6	12	15,0
	Wahlmodul					6	6	0

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO)

für den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt

- § 1 Allgemeines
- I. Vorpraktikum
 - § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
 - § 3 Vorpraktikumsstellen
 - § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
 - § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- II. Praxismodul
 - § 6 Praktikum und Anrechnung
 - § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
 - § 8 Praktikumsstellen
 - § 9 Praktikantenvertrag
 - § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
 - § 11 Tätigkeitsnachweis
 - § 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 4. Semester das Praktikum zu erbringen. Das Vorpraktikum und Praktikum wird in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Der*die Leiter*in des Praktikumsamtes des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie*er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Vorpraktikum und zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Gärtnerischer Pflanzenbau um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

I. Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Gartenbaus oder des landwirtschaftlichen Pflanzenbaus abzuleisten. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Praktikumsamtsleitung möglich.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt der Studienrichtung Gartenbau nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Die künftigen Studierenden sollen die organisatorischen Zusammenhänge im Berufsfeld des Gartenbaus bzw. Pflanzenbaus kennen lernen. Sie sollen Grundkenntnisse im Anbau von Pflanzen sowie in Handel und Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten erwerben.
- (2) Die Praktikant*innen sollen vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen: Pflanzenbauliche Arbeiten, Arbeitsabläufe in Produktion und Handel, Grundzüge der Betriebsorganisation

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gartenbau und landwirtschaftlichen Pflanzenbau wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

II. Praxismodul

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praxismodul findet im 4. Semester statt und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 21 Wochen oder mindestens 105 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Betrieben und anderen Einrichtungen des gärtnerischen bzw. pflanzenbaulichen Berufsfeldes zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in einen Betrieb oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben von Hochschulabsolvent*innen in Betrieben und Organisationen des Berufsfeldes Gartenbau bzw. Pflanzenbau haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist die Studienrichtung, vertreten durch ihr Praktikumsamt. Das Praktikumsamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur angerechnet,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikumsvertrag dem

Praktikumsamt vorliegt,

b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde.

(5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 wird nicht als Praktikum anerkannt.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

(1) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis der im Studium erworbenen Kompetenzen sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und vertieft werden. Das Praktikum soll den Studierenden konkrete persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kompetenzen vertiefen. Konkrete Inhalte ergeben sich aus den Arbeitsbereichen jeweiligen Praktikumsstelle.

(2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden können für das Praktikum eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikumsvertrages müssen die Studierenden die Zustimmung des Praktikumsamtes der Studienrichtung Gartenbau einholen. Das Praktikumsamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.

(2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikumsamt der Studienrichtung Gartenbau der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Betriebe bzw. Einrichtungen.

(3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:

- Betriebe und Einrichtungen im Bereich des gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Pflanzenbaus
- Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Handels mit gärtnerischen bzw. pflanzenbaulichen Produkten
- Betriebe und Einrichtungen im Bereich der gärtnerischen bzw. pflanzenbaulichen Dienstleistungen
- Verwaltungen, Behörden
- Versuchsanstalten und Forschungseinrichtungen im Bereich des Pflanzenbaus
- Fachverbände und andere Organisationen mit Bezug zum Berufsfeld Gartenbau/Pflanzenbau
- andere Betriebe und Einrichtungen mit Zustimmung des der Praktikantenamtsleitung

§ 9 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums muss von den Studierenden mit der Praktikumsstelle ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden (ein Muster liegt im Praktikumsamt der Studienrichtung vor). Dem Vertrag kann von der Fachhochschule nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikumsamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
- die Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen der Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage des Tätigkeitsnachweises der Praktikumsstelle beim Praktikumsamt der Studienrichtung Gartenbau zu erbringen. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt zu verwenden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO: Praktikumszeugnis

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: Gärtnerischer Pflanzenbau
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierende*r)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer*in

Anhang B zur PraO-BA: Praktikumszeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikumszeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierende*r der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Gärtnerischer Pflanzenbau

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel